

# Im Gespräch mit ...

## Bettina M. Rau-Franz

Nach dem Handels- und Steuerrecht müssen Kaufleute und Unternehmer Geschäftsunterlagen je nach Art sechs oder zehn Jahre lang aufbewahren. Der Versuch der Bundesregierung, diese Fristen zu verkürzen, ist im Bundesrat gescheitert.

### LOHN+GEHALT:

**Im vergangenen Jahr hat es einen Vorstoß der Bundesregierung gegeben, die steuerlichen Aufbewahrungsfristen zu verkürzen. Wie kam es dazu?**

Das Aufbewahren, Aussortieren und Vernichten von Dokumenten ist ein Kostenfaktor, der nicht unterschätzt werden darf. Aus diesem Grunde sah ein Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2013 vor, dass die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen mit Wirkung zum 1. Januar 2013 verkürzt werden sollten. Die Bundesregierung verfolgte dabei das Ziel, die deutsche Wirtschaft jährlich in einer Größenordnung von 600 Mio. bis 800 Mio. Euro zu entlasten.

### Wie sollte die neue Regelung konkret aussehen?

Vorgesehen war dabei die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist von zehn Jahre auf acht Jahre für die Jahre 2013 bis 2015. Ab dem Jahre 2015 sollte eine dauerhafte Verkürzung auf sieben Jahre erfolgen.

Das Jahressteuergesetz 2013 wurde am 25. Oktober 2012 beschlossen und ist am 23. November 2012 im Bundesrat wieder gestoppt worden. Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat hat am 12. Dezember 2012 einen Einigungsvorschlag zum Jahressteuergesetz 2013 beschlossen. Darin ist die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen nach Handels- und Steuerrecht aber nicht mehr vorgesehen. Diese geplanten Änderungen sind nunmehr obsolet geworden.

**Obwohl die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen erst einmal vom Tisch ist, raten Sie, sämtliche Unterlagen zehn Jahre lang aufzu-**

**wahren, selbst wenn die Aufbewahrungsfristen doch noch irgendwann einmal verkürzt werden sollten. Warum?**

Die geplante Verkürzung der Aufbewahrungsfristen war durch den Gesetzgeber nicht durchdacht. Denn die relevante Verjährungsfrist für Steuerhinterziehung beträgt nach wie vor zehn Jahre. Sollten Sie einmal gezwungen sein, ob berechtigt oder nicht, aufgrund eines Verdachts der Steuerhinterziehung Nachweise erbringen zu müssen, würde Sie diese unverändert gebliebene Verjährungsfrist von zehn Jahren in erhebliche Beweisschwierigkeiten bringen. Darüber hinaus ist ebenfalls denkbar, dass aufgrund eines Amtsermittlungsersuchens die Finanzverwaltung von Ihnen Unterlagen fordert, die Steuerstraftverfahren von völlig anderen, dritten Personen betreffen. Für den Fall, dass erforderliche Nachweise nicht erbracht werden können, wäre einer willkürlichen



Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz ist Steuerberaterin und Partnerin in der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner in Düsseldorf, Essen, Velbert

Handhabung durch die Steuerstrafverfolgungsbehörde Tür und Tor geöffnet.

MARKUS MATT  
Chefredakteur LOHN+GEHALT



Profitieren Sie von unserem umfangreichen Leistungsangebot und heben Sie Ihr Personalmanagement auf ein neues Niveau!



**Die Übernahme von Geschäftsprozessen aus dem Personalwesen steht bei uns im Fokus.** Vertrauen Sie auf das Know-How unserer HR-Spezialisten, wenn es um Themen wie Application Service Providing, Business Process Outsourcing oder die Beratung der für Ihr Unternehmen passenden HR-Lösung geht.

### Fragen? Interessiert?

✉ [hcm@realconsulting.de](mailto:hcm@realconsulting.de)

☎ +49 (0)261 8099-0

Real Consulting GmbH  
Ludwig-Erhard-Str. 5  
56073 Koblenz  
[www.realconsulting.de](http://www.realconsulting.de)

